

Verfassungsrechtliche Lage in Deutschland Teil 1

Verfassung des Deutschen Reichs „Weimarer Reichsverfassung“

Vom 11. August 1919

Am 19.01.1919 fanden Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung statt.

In diesem Gremium wurde die von dem liberalen jüdischen Staatsrechtler Hugo Preuß geschriebene Verfassung diskutiert. Das deutsche Volk war hier nicht mehr beteiligt.

Der Ratifizierung blieben zahlreiche Abgeordnete aus Protest fern, so dass nur **337** Abgeordnete die Verfassung mit **262** gegen **75** Stimmen annahmten.

Nichtsdestotrotz gilt diese Verfassung als vom ganzen deutschen Volk angenommen.

Potsdamer Abkommen

Aussagen des Potsdamer Abkommens: *Die Verbündeten haben die Absicht, dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, sich darauf vorzubereiten, weiterhin die Umgestaltung seines Lebens auf demokratischer und friedlicher Grundlage zu verwirklichen.*

Über den Rat der Außenminister: *Der Rat wird eingesetzt werden zur Vorbereitung der Friedensregelung für Deutschland, damit ein diesbezügliches Dokument von einer hierfür geeigneten Regierung Deutschlands angenommen wird, sobald eine solche Regierung gebildet sein wird.*

Um es gleich vorweg zu nehmen: Die Bundesregierung ist keine **hierfür geeignete Regierung**, denn der ehem. Außenminister der BRD, Hans-Dietrich Genscher, ließ bei den 4+2 Verhandlungen am 17. Juli 1990 folgenden Satz zu Protokoll nehmen: *Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, dass die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h. daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind.* (Dok. Nr.354B, Anlage 2, Protokoll des französischen Vorsitzenden)

Simple Logik: Nur solange der verdeckte Krieg gegen Deutschland anhält, kann es eine Besatzungsverwaltungsfirma „BRD“ zur Führung dieses Krieges geben.

Verfassung Deutschlands „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 30.05.1949 (07.10.1949) www.verfassungen.de/de/ddr/ddr49-i.htm

Unsere Nachkriegsaufbauer nahmen die Alliierten beim Wort und unternahmen alle Anstrengungen, unverzüglich eine **geeignete Regierung** für Friedensverhandlungen zu bilden.

Bezeichnender Weise kam für sie dabei das tote Pferd „Weimarer Verfassung“ nicht mehr in Betracht.

Aus der Massenbewegung für die Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden war im Dezember 1947 der Deutsche Volkskongreß entstanden. Der von dieser Vertretung des deutschen Volkes gebildete Deutsche Volksrat, insbesondere der von ihm gegründete Verfassungsausschuß, arbeitete Richtlinien aus, die alle Wünsche berücksichtigten, die nationalgesinnte Kräfte an eine gesamtdeutsche Verfassung zu stellen hatten.

Mit diesen Richtlinien, in denen die Grundgedanken der künftigen Verfassung bereits festere Formen angenommen hatten, trat der Deutsche Volksrat vor die Öffentlichkeit. Auf der 4. Tagung des Deutschen Volksrates am 3. August 1948 wurden die Richtlinien angenommen.

Die Ausarbeitung der eigentlichen Verfassung konnte beginnen.

Im Oktober 1948 wurde der Verfassungsentwurf vom Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrates gutgeheißen und dem deutschen Volk zur Stellungnahme übermittelt.

Die folgenden Monate wurden zu einer wirklich historischen Periode. Zum zweiten Male nahmen die Deutschen selbst das Wort in Versammlungen der politischen Parteien, der demokratischen Massenorganisationen, der Betriebe, in den Zeitungen und im Rundfunk. Mehr als 9000 Versammlungen, die sich ausschließlich mit dem Verfassungsentwurf beschäftigten, wurden durchgeführt.

Über 15000 Resolutionen gingen dem Deutschen Volksrat zu. Es wurden 503 Abänderungsvorschläge eingereicht.

Als im März 1949 Otto Grotewohl den neuen Verfassungsentwurf dem Deutschen Volksrat unterbreitete, waren von den 144 Artikeln der Verfassung 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten

Vorschlägen geändert worden. Der Deutsche Volksrat stimmte dem Verfassungsentwurf am 19. März 1949 zu und überwies ihn dem Deutschen Volkskongreß zur Bestätigung.

Die Initiativen für diese Verfassungsbewegung gingen von der sowjetischen Besatzungszone aus, da die Sowjets an einem Friedensschluß mit einem wieder handlungsfähigen deutschen Staat in Übereinstimmung mit den Potsdamer Beschlüssen interessiert waren. Die Westmächte standen dagegen einer deutschen Souveränität (heute noch) feindselig gegenüber, da sie eine zeitlich unbegrenzte Umerziehung (Auflösung) des deutschen Volkes und die Ausbeutung des deutschen Wirtschaftsgebietes unter einer hörigen Besatzungsverwaltung geplant hatten.

Dies wurde mit Besatzungsstatut, aufdiktiertem Grundgesetz und Gründung der BRD als eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) am 23.05.1949 in der Westzone praktiziert und die Volkskongreßbewegung dort behindert.

Der 3. Deutsche Volkskongreß bestätigte „einheitlich“ mit **2010** Abgeordneten, die aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangen waren, am 30. Mai 1949 die Verfassung in der Reichshauptstadt Berlin. Aus der sowjetischen Besatzungszone waren 1400 Abgeordnete gekommen und 610 aus der Westzone. (vgl.: das Bonner Grundgesetz wurde am 08.05.1949 mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen)

Der Verfassungsbildungsprozeß erstreckte sich also auf alle Besatzungszonen. Da sich hier auch die Überlebenden der völkerrechtswidrigen Vertreibungen befanden, war prinzipiell das gesamte noch lebende deutsche Volk einbezogen; außer Kriegsgefangene, Verschleppte und Deutsche in nicht besetzten Rückzugsgebieten. Es ist bis jetzt die einzige Verfassung, die sich das deutsche Volk in breiter Mitwirkung selbst gegeben hat. Deshalb enthält sie auch das Recht auf Volksbegehren und Volksentscheide, worin eine besondere Gefährlichkeit für die Feinde des deutschen Volkes besteht.

Nach der Umwandlung des Deutschen Volksrates in die Volkskammer beschloß diese in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, wodurch die Verfassung vorerst nur in der sowjetischen Besatzungszone in Kraft gesetzt werden konnte. Der Osten stand unter Fremdverwaltung, der Westen wurde von den Westmächten blockiert; die illuminierten Weltenlenker hatten den kalten Krieg angesagt.

Der Geltungsbereich der Verfassung nach Artikel 1 umfasst das gesamte besetzte Reichsgebiet: *Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.* Deshalb ist die Staatsangehörigkeit der DDR die originäre deutsche Staatsangehörigkeit (Deutsches Reich) nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.

Die „DDR“ ist also nicht als neuer Staat, sondern als Kerngebiet des neuen Deutschen Reichs konstituiert worden, welches nach dem Willen des Deutschen Volkes nunmehr den Namen „Deutsche Demokratische Republik“ tragen sollte.

Damit war die reale DDR staatsrechtlich identisch, territorial (vorläufig) teildentisch mit dem Deutschen Reich. Deshalb durfte die Nationale Volksarmee auch weiter die deutsche Uniform tragen, die Bundeswehr wurde dagegen als Vasallenarmee in US-Uniformen gesteckt. Die DDR-Bürger erhielten blaue Reisepässe (für souveräne Staaten), die „Bundesbürger“ erhielten grüne (vorläufige) Reisepässe. Die BRD konnte und kann daher keine eigene Staatsangehörigkeit mangels Staatseigenschaft begründen, daher erhält ihr **Firmenpersonal** jetzt die roten Reisepässe für Staatenlose bzw. Abhängige.

So erklärt sich die Wut der BRD-Oberen auf die DDR und die Forderung Kinkels, die DDR unbedingt zu „delegitimieren“ aus der staatsrechtlichen Unterlegenheitsposition!

Daß die SED diese staatsrechtliche Gründungssouveränität der DDR nicht im Sinne des Deutschen Reichs weiter ausbaute sondern zerstörte, indem sie die DDR systematisch in der Anwendung ihrer volkszerstörenden Klassenkampfeideologie ebenfalls zum zentralistisch strukturierten Besatzungskonstrukt umformte, mag als ein besonderer Fall des Hochverrats am deutschen Volk in die Geschichte eingehen. Dies erfolgte in den Schritten: 1952 Aufhebung der Länder, 1958 Aufhebung der Länderkammer, 1960 Bildung des Staatsrats, 1968 „sozialistische Verfassung“, 1974 Neufassung der „sozialistischen Verfassung“. Betrachtet man rückblickend noch das zum Ende hilflose Agieren der Honecker- und Modrow-Regierung bis zur Unterwerfung unter die Kohl-Regierung, gewinnt man den Eindruck, als habe von Anfang an eine stille Übereinkunft des SED- mit dem BRD-Regime bestanden, die Verfassung des

Deutschen Volkes von 1949 zu liquidieren.

Interessant ist nun die Bewertung der BRD unter dem Gesichtspunkt von Grundgesetz und Verfassung. Nach Artikel 133 GG handelt es sich ja hier um eine Wirtschaftsverwaltung (Gewerbebetrieb): *Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*, der nach Artikel 139 GG unter Besatzungsrecht steht. Die Fortgeltung des Besatzungsrechts wurde mit der Berlinvereinbarung vom 25.09.1990 und der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Drei Mächten vom 27./28.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 1386 ff.) festgeschrieben und durch das *Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG) vom 30.11.2007* wieder bestätigt. Nach Aufhebung des Geltungsbereichs des GG Artikel 23 a.F. zum 17.07./ 29.09.1990 konnte man auch ungeniert die BRD als „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ am 18.01.2001 unter Nr. HRB 51411 ins Handelsregister am AG Frankfurt/M. eintragen.

Der Artikel 146 GG a.F. lautet: *Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.* Da nun dieses beschriebene Ereignis am 07.10.1949 tatsächlich eingetreten war, **ist die BRD seit diesem Zeitpunkt nichts anderes als eine gegen das deutsche Volk gerichtete verfassungsfeindliche Organisation**, ohne gültige Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung selbst stellte fest, dass das Grundgesetz **nicht**, wie von den Westmächten gewünscht, vom deutschen Volk ratifiziert worden war.

Der Volksentscheid in der DDR zur Annahme der „sozialistischen Verfassung“ vom 09.04.1968 konnte das Verfassungsvotum von 1949 nicht aufheben, da die Deutschen in der BRD nicht mehr einbezogen werden konnten. Es kam also nur zu einer Überlagerung, die am 17.07.1990 endete, als SU-Außenminister Eduard Schewardnadse die sozialistische Verfassung der DDR im Rahmen der 4+2 Verhandlungen wieder aufhob.

Da auf der gleichen Veranstaltung US-Außenminister James Baker den Geltungsbereich des GG strich, gibt es jetzt nur noch die Verfassung Deutschlands (DDR) vom 30. Mai 1949.

Nach dem 17.07.1990 hätte also unverzüglich ein Volksentscheid nach Art. 146 GG und Art. 3 der Verfassung zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen deutschen Staates stattfinden müssen. Damit wäre auch die Voraussetzung zur Wiederangliederung der Ostgebiete geschaffen worden, deren Rückgabe nach Aussage Gorbatschows bereits in Planung war. Das Reich wäre damit nach Artikel 1 der Verfassung als „Deutsche Demokratische Republik“ und handlungsfähiger Partner einer abschließenden Friedensregelung wiedererstanden.

Dies wurde mit aller intriganten Macht der Hintergrundmächte verhindert, denn der III. Weltkrieg ist fest eingeplant und nun im Gange.

Es wird nun allerhöchste Zeit, dass sich die heutige Generation dieser Verfassung als Vermächtnis unserer Eltern und der Nachkriegsaufbaugeneration bewusst wird und wieder mit Leben erfüllt bevor die BRD-GmbH das deutsche Volk vollends zerstört hat.

Die Aufgabe dieser Verfassung, Grundlage einer deutschen Regierung zu sein, die das Deutsche Volk aus der Besatzungsknechtschaft führt, ist noch nicht erfüllt! Daher ihre Aktualität! Sie ist daher als eine Übergangsverfassung anzusehen, die nach der Befreiung einer höheren Ansprüchen genügenden ganzheitlichen Verfassung den Boden bereiten wird.

Horst-Günter Hagemann im Februar 2008